

3. Änderung des Bebauungsplanes "Allmend" in Horb a.N. – Bittelbronn (Dachform)

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

17.1 Dachform

(neu)

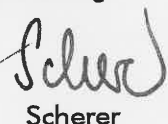
Als Dachform sind zweiseitig gleich geneigte Dachflächen als Satteldächer zulässig. *Ausnahmsweise zulässig sind Walmdächer und Krüppelwalmdächer.*

Garagen und Versorgungsanlagen sind mit zweiseitig in der Dachneigung des Hauptgebäudes geneigten Dächern zu versehen, es sei denn, sie werden als Terrassen genutzt oder begrünt. Bei paralleler Anordnung sind auch geringere Dachneigungen, mindestens jedoch 15°, möglich.

Nebendächer an der Fassade sind nur als Vordächer über Hauseingängen, Balkonen und Wintergärten zulässig.

Bei alternativ zulässiger Geschosszahl ist die Dachform entsprechend der tatsächlichen Geschossigkeit auszuführen (I Geschoss = DF 1, II Geschosse = DF 2).

Aufgestellt:
Horb a.N., den 30.05.2006
Fachbereich Stadtentwicklung

 
Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 30.05.2006
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister